

## E. Schiedsrichterordnung

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Tätigkeit des Schiedsrichters bildet einen Teil des Spielverkehrs. Das Schiedsrichterwesen untersteht daher der Aufsicht des Verbandes, der sich hierzu des Verbandsschiedsrichterausschusses bedient.

Für die Überwachung des Schiedsrichterwesens in den Landesverbänden ist ein Verbandsschiedsrichterausschuß eingesetzt.

Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen obliegt dem Verbandsschiedsrichterausschuß, der sich zur Erfüllung dieser Aufgaben der Kreisschiedsrichterausschüsse bedient.

Der Schiedsrichterausschuß eines Landesverbandes kann zur Durchführung dieser Aufgaben besondere Durchführungsbestimmungen erlassen.

Für Schiedsrichteranwälter sind Ausbildungskurse einzurichten, bestätigte Schiedsrichter sind durch Vorträge und Lehrgänge weiterzubilden.

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die im allgemeinen monatlich stattfindenden Lehrabende zu besuchen und sich durch sportliches Training leistungsfähig zu erhalten. Der zuständige Schiedsrichterausschuß kann die Vereine zur Erfüllung dieser Pflicht anhalten.

Schiedsrichter müssen Mitglied eines Verbandsvereines sein.

Der Schiedsrichterausschuß kann auch ausländische Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten einsetzen, sofern entsprechende Austauschabkommen dies zulassen.

- (2) Die Bestätigung eines Schiedsrichters erfolgt nach Ablegung der Prüfung gemäß der Lehr- und Prüfungsordnung durch den Schiedsrichterausschuß des Landesverbandes. Der Schiedsrichter erhält einen Schiedsrichterausweis; dieser ist Eigentum des Verbandes und muß beim Ausscheiden des Schiedsrichters zurückgegeben werden. Ungültige Ausweise sind bei Kontrollen einzuziehen. Der Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt zu allen Spielen im DFB-Gebiet. Für Bundesspiele gilt eine Sonderregelung.

Für den Einsatz des Schiedsrichters ist grundsätzlich die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Ausnahmen können durch den Verbandsschiedsrichterausschuß zugelassen werden. Bewährt sich ein Schiedsrichter nach Ablauf der Ausbildung nicht, so ist der Verein, der ihn gemeldet hat, aufzufordern, einen anderen Schiedsrichter zu benennen. Besonders befähigte Schiedsrichter können auf Vorschlag der zuständigen Ausschüsse für höhere Aufgaben herangezogen werden.

- (3) Schiedsrichter für Freundschaftsspiele sind beim zuständigen Schiedsrichterobmann anzufordern. Wünsche der Vereine sollen hierbei berücksichtigt werden. Es ist den Schiedsrichtern verboten, ohne Auftrag oder Genehmigung der zuständigen Instanzen derartige Spiele zu leiten. Die von den Schiedsrichterinstanzen für Pflichtspiele angesetzten Schiedsrichter werden der spielleitenden Stelle benannt.

Im übrigen soll jedes Spiel von einem Schiedsrichter geleitet werden, der keinem der beiden beteiligten Vereine als Mitglied oder Angestellter angehört.

- (4) Die schriftliche Benachrichtigung durch Zustellung des Spielplanes (Terminkalender) oder durch die „Amtlichen Mitteilungen“ der Landesverbände entbindet den Platzverein nicht von der rechtzeitigen schriftlichen Einladung des Schiedsrichters (acht Tage vor dem Spiel). Der zuständige Schiedsrichterausschuß kann die Einladung der Schiedsrichter auch selbst durch-

führen, wenn eine entsprechende Abstimmung mit den Vereinen erfolgt ist.

- (5) Ein Schiedsrichter hat das Spiel, für das er eingesetzt ist, zu leiten.

Im Verhinderungsfall hat der angesetzte Schiedsrichter den zuständigen Schiedsrichterobermann sofort zu benachrichtigen.

Fühlt sich ein angesetzter Schiedsrichter einem der Spielgegner gegenüber befangen, so hat er den zuständigen Schiedsrichterobermann hiervon in Kenntnis zu setzen und um seine Absetzung zu bitten.

- (6) Fällt ein Spiel aus, weil ein Schiedsrichter ohne Entschuldigung fehlt, verspätet absagt oder verspätet erscheint, kann vom zuständigen Schiedsrichterausschuß eine zeitliche Sperre als Ordnungsmaßnahme gegen den säumigen Schiedsrichter verhängt werden. In diesem Falle ist der Schiedsrichterausweis unverzüglich abzugeben oder einzuziehen.

Angesetzte Schiedsrichter, die zweimal schuldhaft ausbleiben, verspätet absagen oder verspätet erscheinen, können von der Schiedsrichterliste gestrichen werden. Die Streichung eines Schiedsrichters ist dem Verein, von dem er gemeldet ist, bekanntzugeben.

Der Schiedsrichterausweis ist einzuziehen.

- (7) Ältere, verdiente Schiedsrichter, die nicht mehr zur Leitung von Spielen angesetzt werden, können weiter als Schiedsrichterbeobachter tätig sein. Sie bleiben im Besitz ihres Schiedsrichterausweises. Der Besuch der Lehrgangsabende ist Pflicht.

Es bleibt den Landesverbänden selbst überlassen, Schiedsrichterbeobachter als aktive Schiedsrichter zu führen.

- (8) Der Schiedsrichter muß sich bei seiner Tätigkeit stets bewußt sein, daß von seinem Gesamtverhalten und von seiner Leistung der geordnete Ablauf der einzelnen Spiele abhängig ist.

Er trägt maßgeblich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Fußballsports positiv zu beeinflussen. Er muß sich gründliche Kenntnisse der Spielregeln aneignen, über deren Auslegung Gewißheit verschaffen und im Rahmen der Übungsstunden seines Vereins oder der Schiedsrichtervereinigung körperlich vorbereiten, um die an ihn gestellten Anforderungen zu erfüllen. Die bestätigten Schiedsrichter haben sich je nach Leistungsklassen in der Regel zweimal im Jahr der vorgeschriebenen Leistungsprüfung zu unterziehen.

(9) Der Schiedsrichter muß rechtzeitig vor Spielbeginn auf dem Spielplatz anwesend sein, um seine Obliegenheiten wahrzunehmen. Zu den Pflichten des Schiedsrichters gehören:

a) Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes und damit über die Durchführung des Spiels. Dies gilt nicht, soweit andere Personen oder Institutionen darüber zu entscheiden haben. Bei vereinseigenen Plätzen entscheiden über die Bespielbarkeit des Platzes der Schiedsrichter, der Vertreter des Fußballkreises und der Vertreter des Vereins.

Ein Spiel darf nicht ausgetragen werden, wenn die Gesundheit der Spieler durch die Witterung oder durch die Bodenverhältnisse gefährdet ist. Hierbei ist auch die Kälte zu berücksichtigen.

b) Nachprüfung des Platzaufbaus, Feststellung der Anwesenheit der Schiedsrichterassistenten und des Vorhandenseins der Spielbälle.

c) Feststellung der Anwesenheit beider Mannschaften in vorschriftsmäßiger Spielkleidung.

d) Prüfung der Spielerpässe und des Spielberichts bogens.

e) Antreten des Schiedsrichters in vorgeschriebener Kleidung, mit einwandfreier Uhr und Schiedsrichterpeife.

- (10) Proteste von Mannschaften gegen den Platzaufbau müssen, wenn die Mängel vor dem Spiel festgestellt werden können, vor dem Spiel schriftlich dem Schiedsrichter angezeigt werden. Soweit möglich, sollen die angezeigten Mängel noch vor Spielbeginn abgestellt werden.
- (11) Die Vereine sollen Schiedsrichter-Beauftragte benennen, die für die Betreuung und Werbung von Schiedsrichtern verantwortlich sind.
- (12) Den Vereinen wird empfohlen, die DFB-Schiedsrichter-Zeitung zu beziehen.

## **§ 2 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters im Spiel**

- (1) Die Tätigkeit des Schiedsrichters im Spiel wird durch die Fußballspielregeln und die Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben. Die Spielregeln sind wie die Satzungsbestimmungen für alle Angehörigen des Verbandes verbindlich.
- (2) Der Schiedsrichter muß das Spiel gerecht nach den Spielregeln leiten und alle sich aus dem Spiel ergebenden Streitfragen im Sinne der Spielregeln und im Geiste des Sports auslegen und entscheiden. Die sich unmittelbar aus dem Spiel ergebenden Entscheidungen des Schiedsrichters sind unabänderlich und daher unanfechtbar (Tatsachenentscheidung).
- (3) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, Spieler, die wiederholt gegen die Spielregeln verstoßen oder sich den Anordnungen des Schiedsrichters widersetzen, zu warnen oder vom weiteren Spiel auszuschließen. Die Namen der des Feldes verwiesenen Spieler sind auf dem Spielberichtsbogen unter genauer Angabe des Grundes der zuständigen Instanz zu melden.
- (4) Zuschauer, die das Spiel oder seine einwandfreie Durchführung behindern oder stören, muß der Schiedsrichter von der Platzanlage weisen und ihre Entfernung durch Beauftragte des Platzvereins veranlassen.

- (5) Der Schiedsrichter kann ein Spiel abbrechen, wenn die Weiterführung nicht ratsam erscheint oder unmöglich ist. Bevor der Schiedsrichter ein Spiel abbricht, muß er alle ihm zustehenden und möglichen Mittel zur Fortsetzung des Spiels erschöpft haben.
- (6) Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit unterbrechen. Die durch Spielunterbrechung verlorene Zeit muß er in der betreffenden Spielhälfte nachspielen lassen.

Die Dauer der Spielzeitunterbrechung bei Schlechtwetterlage oder aus anderen Gründen soll im allgemeinen 30 Minuten nicht übersteigen.

### **§ 3 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters nach dem Spiel**

- (1) Das Ende des Spiels soll der Schiedsrichter durch einen Doppelpfiff anzeigen.
- (2) Der Schiedsrichter hat die Pflicht, den Spielberichtsbogen vorschriftsmäßig auszufüllen. Er hat sich die Kenntnisnahme von dem Inhalt seiner Eintragungen durch Unterschrift der Spielführer oder von Vereinsvertretern bestätigen zu lassen. Besondere Vorkommnisse im Spiel, Beanstandungen von Spielerpässen und Platzaufbau usw., Vergehen und Pflichtverletzungen, welche zum Spielabbruch geführt haben oder die Maßnahmen der spielleitenden Stellen oder der Rechtsorgane erfordern können, müssen vom Schiedsrichter ausführlich im Spielberichtsbogen niedergeschrieben werden. Auch Vorkommnisse nach dem Spiel, soweit sie auf eigener Wahrnehmung beruhen, sind im Bericht aufzuführen. Falls der Schiedsrichter einen Zusatzbericht für erforderlich hält, hat er dies im Spielberichtsbogen zu vermerken. Dieser Zusatzbericht ist unverzüglich der spielleitenden Stelle zuzuleiten.
- (3) Der Schiedsrichterbericht ist unverzüglich, spätestens am Tag nach dem Spiel, der zuständigen Stelle zuzusenden. Der

Schiedsrichter soll dazu den ihm vom Platzverein vor dem Spiel zu übergebenden freigemachten Briefumschlag benutzen.

#### **§ 4 Spielbeginn bei unpünktlicher Beendigung des vorausgegangenen Spiels**

- (1) Pflicht- und Pokalspiele müssen - auch wenn sie mit Verspätung begonnen haben oder im Spiel Verzögerungen eintreten - ordnungsgemäß zu Ende geführt werden.
- (2) Ist der festgesetzte Spielbeginn nicht einzuhalten, weil ein vorausgegangenes Pflichtspiel auf demselben Spielfeld über den Zeitpunkt des Spielbeginns hinaus dauert, so haben Mannschaften und Schiedsrichter bis zur Beendigung des vorausgegangenen Pflichtspiels zu warten. Die Wartezeit beträgt grundsätzlich 45 Minuten.
- (3) Ist das dem Pflichtspiel vorausgehende Spiel ein Freundschaftsspiel, so darf dieses Spiel nicht über den vereinbarten Spielbeginn des nachfolgenden Spiels hinaus dauern; es muß durch den Schiedsrichter abgebrochen werden.
- (4) Ist das einem Freundschaftsspiel vorausgehende Spiel gleichfalls ein Freundschaftsspiel, so darf das vorausgehende Spiel nicht länger als 15 Minuten über den vereinbarten Spielbeginn des nachfolgenden Spiels hinaus dauern, es muß durch den Schiedsrichter abgebrochen werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn beide Mannschaften ihr Einverständnis zu einem noch späteren Beginn erklärt haben.
- (5) Die vorausgehenden Ziffern finden keine Anwendung, wenn bei Nichtbespielbarkeit des in Aussicht genommenen Spielfeldes auf der Platzanlage des Platzvereins ein anderes bespielbares Spielfeld außer dem Hauptfeld vorhanden ist, das zum Zeitpunkt des Spielbeginns oder 15 Minuten später nicht mehr benutzt wird. Das Spiel hat dann auf diesem Platz stattzufinden.

- (6) Bei Austragung mehrerer Spiele mit demselben Spielbeginn auf einer Platzanlage erhalten bei Nichtbespielbarkeit eines der Plätze die Mannschaften den Vorzug zum Spiel, die Pflichtspiele auszutragen haben. Handelt es sich um Pflichtspiele, so erhält das Spiel der ranghöheren Mannschaft den Vorzug.
- (7) Die Leitung des Platzvereins ist verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Schiedsrichter und Spielführer für die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu sorgen. Verstöße gegen diese Pflicht können - wenn nachweisbar durch Schuld des Platzvereins ein Punktspiel nicht zur Durchführung kommen kann oder abgebrochen werden muß - zum Verlust der Punkte führen.

## **§ 5 Fehlen des Schiedsrichters**

- (1) Bei Fehlen oder Ausfall des Schiedsrichters hat einer der beiden angesetzten (Senioren-)Schiedsrichterassistenten das Spiel zu leiten. Hierbei hat der klassenhöhere Schiedsrichter den Vorrang.
- (2) Fehlen bei einem Pflichtspiel der angesetzte Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten, so müssen sich beide Spielführer um einen anderen geprüften aktiven Schiedsrichter bemühen, der nicht einem der am Spiel beteiligten Vereine als Mitglied oder Angestellter angehört und der zumindest die Bestätigung zur Leitung von Pflichtspielen der nächstniedrigen Spielklasse hat.
- (3) Bei Pflichtspielen müssen sich die Vereine auf einen anwesenden bestätigten aktiven Schiedsrichter einigen, sofern dieser die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.
- (4) Lehnt eine Mannschaft einen Schiedsrichter nach Absatz 3 ab, so hat sie keinen Anspruch auf die Punkte des Spiels, wenn das Spiel aus diesem Grunde nicht stattfinden kann.

- (5) Bei Pflichtspielen können sich die Vereine auf einen bestätigten aktiven Schiedsrichter einigen, auch wenn dieser die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt. Die Einigung bedarf der Schriftform.
- (6) Wenn ein bestätigter aktiver Schiedsrichter nicht anwesend ist, können sich bei Pflichtspielen die Vereine auch auf einen nichtamtlichen Schiedsrichter einigen. Dieser muß Mitglied eines Vereins der dem WFV angeschlossenen Landesverbände sein. Er ist wie ein geprüfter Schiedsrichter anzusehen. Die Einigung bedarf der Schriftform.

## **§ 6 Ansetzung, Absagen und Streichung von Schiedsrichtern**

- (1) Im Kreis sollen aus Ersparnisgründen wenigstens bei unteren Juniorenmannschaften solche Schiedsrichter angesetzt werden, die den Spielplatz schnell und ohne größere Fahrtkosten erreichen können. Kein Verein hat das Recht, bei Pflichtspielen einen bestimmten Schiedsrichter oder ein Mitglied eines bestimmten Vereins als Schiedsrichter zu verlangen. Im übrigen soll jedes Pflichtspiel (ab Bezirksliga aufwärts) nur von einem Schiedsrichter geleitet werden, der keinem der beteiligten Gruppenvereine angehört. Zu den Pflichtspielen der Kreisliga sollen möglichst nur Schiedsrichter angesetzt werden, deren Vereine nicht der gleichen Spielgruppe angehören.
- (2) Der Kreisschiedsrichterausschuß führt in der jährlich erscheinenden Schiedsrichterliste die aktiven Schiedsrichter auf. Als solche gelten nur diejenigen, die vom Schiedsrichterausschuß im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zum aktiven Einsatz erfaßt sind und in der laufenden Spielzeit in der Regel zur Leitung von Spielen eingesetzt werden; Schiedsrichterbeobachter gelten dann als aktive Schiedsrichter, wenn die Landesverbände von der Möglichkeit gemäß § 1 (7) Schiedsrichterordnung Gebrauch machen.

**§ 7 Rechtsprechung gegen Schiedsrichter**

- (1) Die Schiedsrichter unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des WFV und der Landesverbände.
- (2) Nach einem rechtskräftigen Urteil einer Rechtsinstanz, das eine Empfehlung zur Streichung von der Schiedsrichterliste enthält, hat der Betroffene kein Recht auf erneute Anhörung durch die Schiedsrichterinstanzen.

**§ 8 Ahndungsbefugnisse und Streichung von Schiedsrichtern**

- (1) Unbeschadet der Bestimmung des § 7 können Verstöße der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens von den Schiedsrichterausschüssen geahndet werden.

Geahndet wird jede Art unsportlichen Verhaltens, insbesondere:

- a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
  - b) verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund oder Nichtantreten zu Spielleitungen,
  - c) Mißachtung der Anordnung der Schiedsrichterausschüsse,
  - d) Mißbrauch des Schiedsrichterausweises,
  - e) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrabenden,
  - f) Verstöße gegen die Kameradschaft.
- (2) Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen:
    - a) Ordnungsgeld,
    - b) Verweis,
    - c) befristete Nichtansetzungen zu Spielen,
    - d) Rückversetzung in eine niedrigere Leistungsklasse,
    - e) Streichung von der Schiedsrichterliste.

In allen vorgenannten Fällen ist dem Betroffenen eine zweite Instanz zu gewährleisten. Diese ist der jeweilige Landesverbandsschiedsrichterausschuß.

- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Ordnungsmaßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit es sich nicht um die Verhängung von Ordnungsgeldern handelt.

## **Anhang zur Schiedsrichterordnung**

### **Lehr- und Prüfungsordnung für Schiedsrichter**

- (1) Träger der Lehrarbeit in den Verbänden sind die Schiedsrichterausschüsse, insbesondere die der Kreise und Gruppen.
- (2) Soweit erforderlich, sollen sich Schiedsrichteranwärter einer Vorprüfung unterziehen, die sich auf ihre körperliche und geistige Eignung für das Schiedsrichteramt erstreckt. Die Vorprüfung nimmt der Kreisschiedsrichterausschuß ab.
- (3) Jeder Schiedsrichteranwärter ist zu Beginn seiner Ausbildung auf die Bedeutung des Schiedsrichteramtes, die Besonderheit seiner Stellung im Fußballsport und die Pflicht zum Besuch der Belehrungen und zu regelmäßigem Training hinzuweisen.
- (4) Jeder Schiedsrichteranwärter hat an einem Lehrgang teilzunehmen.
- (5) An jedem Lehrabend hält der Lehrgangsleiter ein kurzes Referat über den zu behandelnden Regelabschnitt. Im Anschluß daran erfolgt unter den Lehrgangsteilnehmern eine Aussprache, um eine Bewertung der Teilnehmer in bezug auf die geistige Regsamkeit durchzuführen. Insbesondere sind Fragen zu stellen und Regelfälle an der Lehrtafel zu behandeln. Neben den Spielregeln ist auch das Verhalten des Schiedsrichters vor, während und nach dem Spiel gebührend zu würdigen, es ist die Stellung des Schiedsrichters im Fußballsport herauszustellen.